



ADRIAN HÜTTL

WIE NÜTZLICH SIND HOLDINGSTRUKTUREN  
FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN?

# HOLDINGSTRUKTUREN UND HYBRIDE STEUERGESTALTUNG

**Adrian Hüttl**

**Holdingsstrukturen  
und hybride Steuergestaltung**

**Wie nützlich sind Holdingsstrukturen für  
die Umstrukturierung von Unternehmen?**

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Impressum:**

Copyright © Studylab 2019

Ein Imprint der GRIN Publishing GmbH, München

Druck und Bindung: Books on Demand GmbH, Norderstedt, Germany

Coverbild: GRIN Publishing GmbH | Freepik.com | Flaticon.com | ei8htz

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>VII</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Holdingstrukturen</b> .....	<b>7</b>
2.1 Grundlegendes .....	7
2.2 Motive für die Errichtung einer Holdingstruktur .....	9
2.3 Holdingformen .....	10
2.4 Nachteile .....	11
<b>3 Das BEPS-Projekt</b> .....	<b>13</b>
3.1 Historie und Hintergründe .....	13
3.2 Grundprinzipien des Steuerrechts .....	15
3.3 Die Aktionspunkte .....	16
<b>4 Anti-Hybrid-Richtlinie</b> .....	<b>36</b>
4.1 Historie .....	36
4.2 Allgemeine Bestimmungen .....	37
4.3 Doppelter Abzug mittels eines hybriden Unternehmens .....	40
4.4 Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung mittels eines hybriden Unternehmens .....	46
4.5 Importierte Besteuerungssinkongruenzen.....	50
4.6 Besteuerungssinkongruenzen durch umgekehrt hybride Unternehmen.....	58
4.7 Besteuerungssinkongruenzen durch doppelt ansässige Unternehmen.....	66
<b>5 Schlussbetrachtung</b> .....	<b>72</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>75</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 3866), mit Änderungen bis zum 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2745)
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz in der Fassung vom 08.09.1972 (BGBl. I 1972, S. 1713), mit Änderungen bis zum 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 2074)
ATAD I	Anti-Tax Avoidance Directive I (Richtlinie (EU) des Rates vom 12.07.2016, 2016/1164)
ATAD II	Anti-Tax Avoidance Directive II (Richtlinie (EU) des Rates vom 29.05.2017, 2017/952)
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting (Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesfinanzministerium
CbCR	Country-by-Country Reporting
EBITDA	Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
EStG	Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 08.10.2009 (BGBl. I 2009, S. 3366), mit Änderungen bis zum 17.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3214)
EU	Europäische Union
Ff.	Fortfolgende
FG	Finanzgericht
FNA	Fundstellennachweis A
G20	Gruppe der Zwanzig
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts

---

Gem.	Gemäß
GG	Grundgesetz in der Fassung vom 23.05.1949 (BGBl. 1949, S. 1), mit Änderungen bis zum 13.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2347)
I.H.v.	in Höhe von
EU-AHRLUG	Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie in der Fassung vom 20.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 3000)
HGB	Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 10.05.1897 (BGBl. III 1897 / FNA 4100-1), mit Änderungen bis zum 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2745)
Hrsg.	Herausgeber
I.S.d.	Im Sinne des
KStG	Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4144), mit Änderungen bis zum 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 270)
LLC	Limited Liability Company
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OECD-MA	OECD-Musterabkommen (Stand Juli 2014)
O.O.	Ohne Ort
PublG	Publizitätsgesetz in der Fassung vom 15.08.1969 (BGBl. I 1969, S. 1189), mit Änderungen bis zum 11.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 802)
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite
U.a.	Unter anderem

US	United States
USD	United States Dollar
UStG	Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21.02.2015 (BGBl. I 2015, S. 386), mit Änderungen bis zum 23.07.2014 (BGBl. I 2015, S. 2745)
Vgl.	Vergleiche

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Beispiel für eine Holdingstruktur.....	8
Abb. 2: Doppelter Abzug durch ein hybrides Unternehmen i.S.d. Art. 9 Abs. 1 ATAD II....	40
Abb. 3 Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung durch ein hybrides Unternehmen i.S.d. Art. 9 Abs. 2 ATAD II .....	46
Abb. 4: Importierte Besteuerungsinakongruenz mit einem indirekten doppelten Abzug i.S.d. Art. 9 Nr. 3 ATAD II .....	50
Abb. 5: Importierte Besteuerungsinakongruenz mit einem indirekten Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung i.S.d. Art. 9 Nr. 3 ATAD II.....	55
Abb. 6: Besteuerungsinakongruenzen aufgrund eines umgekehrt hybriden Unternehmens i.S.d. Art. 9a ATAD II.....	58
Abb. 7: Besteuerungsinakongruenzen aufgrund eines doppelt ansässigen Unternehmens i.S.d. Art. 9b ATAD II .....	66



## 1 Einleitung

Seit dem Ende der Finanz- und Weltwirtschaftskrise 2007-2009 befindet sich die deutsche Konjunktur erneut in einem Aufschwung. Das Bruttoinlandsprodukt steigt stetig, die Prognosen für das weitere Wirtschaftswachstum sind durchgängig positiv, die Auftragsbücher der Unternehmen sind gefüllt und die Arbeitslosenzahlen sinken. Das Wachstum stellt Unternehmen allerdings vor neue Herausforderungen. Der Fachkräftemangel ist an dieser Stelle als einer der Kernpunkte der medialen Berichterstattung zu erwähnen. Wachstum stellt Unternehmen aber auch vor strukturelle Herausforderungen und Fragen. Und zwar vor zivilrechtliche als auch vor steuerrechtliche.<sup>1</sup> So zum Beispiel, ob die bisherige Rechtsform des Unternehmens noch die Passende ist oder in Zukunft ein oder sogar mehrere Unternehmen erworben werden sollen, wobei grundsätzlich eine Holdingstruktur von Nutzen sein kann.<sup>2</sup> Die Möglichkeit, eine Holdingstruktur aufzubauen und so mehrere Unternehmen zu organisieren, ist ab einer gewissen Unternehmensgröße im Grunde unentbehrlich und prägt die gegenwärtigen Unternehmensstrukturen weltweit, da klare und flexible Strukturen sowie Ablaufprozesse in expansiven Phasen von hoher Relevanz sind.<sup>3</sup>

Gründe für die Errichtung einer Holdingstruktur gibt es genügend. Vor allem auch nicht steuerliche, wie etwa durch das Haftungsrecht, das Arbeitsrecht, das Aufsichtsrecht, das Rating oder auch die Dividendenpolitik. Darüber hinaus ist auch die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Strukturierung und Eingliederung von erworbenen Unternehmen nicht zu vergessen. Die Schwierigkeit in der Praxis liegt darin, diesen Strukturaufbau steuerneutral zu gestalten.<sup>4</sup> Andererseits kann die Errichtung einer Holdingstruktur auch durch eine Steuergestaltung geprägt sein. Ein perfekter Holdingstandort hinsichtlich der Steueroptimierung kann dabei grundsätzlich nicht benannt werden. Dieser ist einzelfallabhängig.<sup>5</sup> Dabei muss auch den stetigen Rechtsänderungen auf nationaler, bilateraler, multilateraler und auch supranationaler Ebene bedacht werden. Diese kostenverursachenden Maßnahmen müssen bei jeglicher Planung mit einbezogen werden. Letztendlich ist es das Ziel, die Quellensteuern, die Besteuerung im Ansässigkeitsstaat und die Kosten

---

<sup>1</sup> Vgl. Olbing, K. (2003), S. 263-265

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, S. 263

<sup>3</sup> Vgl. Körner, A. (2009), S. 1; Emmerich, V. (2016), Rz. 15; vgl. hierzu auch: Lutter, M. (2004), S. M18.

<sup>4</sup> Vgl. Körner, A. (2009), S. 1

<sup>5</sup> Vgl. ebenda, S. 2